

21.01.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldung und Versorgung haben einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf Anpassung ihrer Bezüge entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung.

Die Tarifparteien im öffentlichen Dienst der Länder haben mit der Tarifeinigung vom 29. November 2021 für ihre Tarifbeschäftigten vereinbart, die Tabellenentgelte zum 1. Dezember 2022 um ein Gesamtvolumen von 2,8 Prozent zu erhöhen. Hinsichtlich der Ausbildungsentgelte sieht die Tarifeinigung eine Erhöhung ebenfalls zum 1. Dezember 2022 um 50 Euro bzw. 70 Euro vor. Das Tarifergebnis beinhaltet neben der Erhöhung der Tabellenentgelte weitere Erhöhungen, etwa der Intensiv- und Infektionszulage sowie der Wechselschicht- und der Schichtzulage.

Zur Steigerung der Attraktivität von Leitungsämtern wurden bereits mit dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. September 2021 zur Unterstützung der Schulleitungen kleiner Grundschulen Konrektorinnen- und Konrektorenstellen an allen Grundschulen mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ausgebracht. Ebenso wie an Grundschulen, sehen sich auch Schulleitungen kleiner Haupt- und Realschulen zunehmend mit besonderen (Koordinations-)Aufgaben in Bezug auf Teamarbeit, gemeinsames Lernen, die intensive Beratungsarbeit bei sozialräumlich besonderen Erfordernissen oder mit Herausforderungen im Kontext der Digitalisierung etc. konfrontiert.

Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, die als gemeinsame Stelle aller Länder eine international koordinierende Funktion ausübt, hat seit ihrer Errichtung im Jahre 1995 vielfältige zusätzliche Aufgaben übernommen, insbesondere die zentrale Koordinierung im Arzneimittelbereich. Aufgrund der gleichzeitigen Zunahme der Personalverantwortung ist eine Einstufung des Leitungsamtes der Zentralstelle in Besoldungsgruppe A 16 nicht mehr angemessen.

Im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung der Landesverwaltung ist es zu einem erheblichen Aufgabenzuwachs und zu einer deutlichen Vergrößerung des Personalkörpers beim Landesbetrieb Information und Technik gekommen. Dem daraus resultierenden Verantwortungszuwachs wird die bisherige Einstufung des Leistungsamts des Landesbetriebs Information und Technik in Besoldungsgruppe B 5 nicht mehr gerecht.

B Lösung

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und nach Abschluss der Gespräche mit den Verbänden und Gewerkschaften hat sich die Landesregierung dazu entschlossen, das Ergebnis der Tarifverhandlungen zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu übertragen.

Dies bedeutet im Wesentlichen eine Steigerung der Bezüge ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter), Rechtsreferendarinnen, Rechtsreferendare sowie in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindliche Justizsekretärinnen, Justizsekretäre, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sollen entsprechend der Tarifeinigung ab dem 1. Dezember 2022 eine Erhöhung von 50 Euro monatlich erhalten.

Soweit im Tarifbereich weitergehende Verbesserungen im Bereich Gesundheit und Pflege vereinbart wurden, werden auch diese zeit- und wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen.

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen wird die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, die für die Tarifbeschäftigten der Länder vereinbarten Entgelterhöhungen zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Nordrhein-Westfalen zu übertragen.

Mit der oben genannten Übertragung des Tarifabschlusses wird die Teilhabe der Beamten- und Richterschaft an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Jahr 2022 sichergestellt.

Die Anpassung des Grundbetrags der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erfolgt durch eine Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Die Anpassung des Grundbetrags der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Justizsekretärinnen, Justizsekretäre, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgt durch Änderung der jeweiligen Ausbildungsordnung.

Sowohl die Erhöhung der Wechselschicht- und der Schichtzulagen für Beamtinnen und Beamte, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind, als auch die Erhöhung der Zulagen für den Krankenpflegedienst in den Bereichen Infektionskrankheiten und Intensivmedizin erfolgen durch Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung.

Zur Unterstützung der Schulleitungen im Bereich kleiner Haupt- und Realschulen mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern werden erstmalig auch für diese Schulformen Konrektorinnen- und Konrektorenämter ausgebracht. Dies erfolgt durch eine Änderung der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes.

Um den Aufgaben- und Verantwortungszuwachs bei der Leitung der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten besoldungsrechtlich abzubilden, wird das Amt der Direktorin bzw. des Direktors der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten von Besoldungsgruppe A 16 auf Besoldungsgruppe B 3 angehoben.

Um gleichermaßen den Aufgaben- und Verantwortungszuwachs der Leitung des Landesbetriebs Information und Technik besoldungsrechtlich abzubilden, wird das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landesbetriebs Information und Technik von Besoldungsgruppe B 5 auf Besoldungsgruppe B 6 angehoben.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge einschließlich der Anpassung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, für Justizsekretärinnen und Justizsekretäre in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis führt rechnerisch zu Haushaltsauswirkungen von rd. 56 Mio. Euro im Jahr 2022. Durch die Erhöhung der Erschwerniszulagen entstehen weitere geringfügige Haushaltsauswirkungen. Für das Haushaltsjahr 2022 sind im Haushaltsplan entsprechende Mittel enthalten. Des Weiteren ist in der mittelfristigen Finanzplanung für die Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge – wie auch der Entgelte im Tarifbereich – in den Jahren 2023 und den Folgejahren Vorsorge getroffen.

Durch die Ausbringung von Konrektorenämtern an kleinen Haupt- und Realschulen entstehen Mehrausgaben in Höhe von rd. 14.000 Euro für das Jahr 2022 und von jeweils rd. 33.600 Euro in den Folgejahren bis einschließlich 2025.

Die Hebung des Leitungsamtes der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten und des Leitungsamtes des Landesbetriebs Information und Technik führt zu geringfügigen Haushaltsauswirkungen.

E Zuständigkeit

Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die übrigen Dienstherrn des Landes treten hinsichtlich der Artikel 1, 2 und 6 Mehrausgaben in Abhängigkeit von der Zahl der jeweils Anspruchsberechtigten ein, hinsichtlich der Artikel 3 bis 5 entstehen keine Mehrausgaben.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zusätzliche Kosten für die Unternehmen entstehen nicht.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments oder der Digitalisierung von Staat und Verwaltung. Die gesetzlichen Regelungen wirken sich weder auf Bereiche des E-Governments noch auf bestehende oder geplante Digitalisierungsaktivitäten und -prozesse im Land Nordrhein-Westfalen aus.

L Befristung

Keine.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“ und die Angabe „1,4“ durch die Angabe „2,8“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW)

§ 17 Anpassung der Besoldung im Jahr 2021

§ 17 Anpassung der Besoldung im Jahr 2021

(1) Ab dem 1. Januar 2021 erhöhen sich um 1,4 Prozent

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
2. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,
3. die Amtszulagen,
4. die Strukturzulage,
5. die Stellenzulage nach § 56 Nummer 3,
6. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
7. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung von Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes,

8. die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
9. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H und
10. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

(2) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

(3) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Absatz 1 Nummer 7 erhöhten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe A 13

Ä r z t i n, A r z t ¹⁾

Akademische Rätin, Akademischer Rat
 – als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule –

Erste Kriminalhauptkommissarin, Erster Kriminalhauptkommissar

Erste Polizeihauptkommissarin, Erster Polizeihauptkommissar

Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor
 – als Koordinatorin oder Koordinator – ²⁾

- Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei einer Handwerkskammer ³⁾
- aa) Nach den Wörtern „Konrektorin, Konrektor“ werden die Wörter „einer Grundschule“ durch die Wörter „einer Grund- oder Hauptschule“ ersetzt und die Wörter „– einer Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ gestrichen.
- Konrektorin, Konrektor
- einer Grundschule – ⁴⁾
 - einer Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾
 - als Fachleiterin oder Fachleiter in der Lehrerfortbildung auf Bezirksebene – ¹⁾
 - einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 180 und bis zu 360 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾
 - einer Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁵⁾
- Konservatorin, Konservator
- bb) Nach den Wörtern „Kustodin, Kustos“ wird das Wort „Lehrerin,“ gestrichen.
- Kustodin, Kustos Lehrerin,
- cc) Vor dem Wort „Lehrer“ wird das Wort „Lehrerin,“ eingefügt.
- Lehrer
- mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung – ⁶⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik – ⁶⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen – ⁷⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundarund Gesamtschulen – ⁷⁾
 - mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – ⁷⁾
- Oberamtsanwältin, Oberamtsanwalt ⁸⁾
- Oberlehrerin, Oberlehrer
- an einer Justizvollzugsanstalt –
- P f a r r e r i n, P f a r r e r ¹⁾
- dd) Nach den Wörtern „R ä t i n, R a t ^{9) 10) 11)}“ werden die Wörter „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor – einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾“ eingefügt.
- R ä t i n, R a t ^{9) 10) 11)}

- Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor
- als didaktische Leiterin oder didaktische Leiter an einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen – ¹²⁾
 - als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben – ^{12) 13)}
 - als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule –

Studienrätin, Studienrat

- im Hochschuldienst –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Berufskollegs –
- mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – ¹⁴⁾

Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor einer Hochschule ¹⁾

Zweite Konrektorin, Zweiter Konrektor – einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern – ⁴⁾

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.
- 2) Nur an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen. An einer Gesamtschule mit mindestens sechs Zügen in drei Jahrgangsstufen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.
- 3) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15, A 16.
- 4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 5) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 6) Als Einstiegsamt.
- 7) Für dieses Amt dürfen höchstens 5 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Primarstufe (Klassen 1 bis 4) der für diese Beamtinnen und Beamten an Grundschulen vorhandenen Stellen ausgewiesen werden. Es dürfen höchstens 40 Prozent der Stellen für planmäßige „Lehrerinnen und Lehrer“ in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 Prozent der für diese Beamtinnen und Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen,

ausgewiesen werden. Der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion der Schulleitung, der ständigen Vertretung der Schulleitung oder der Zweiten Konrektorin, des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden.

- 8) Für Funktionen einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der Stellen für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.
- 9) Als zweites Einstiegsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sowie als Beförderungsamt für Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.
- 10) Für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der technischen Dienste können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für technische Beamtinnen und Beamte ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.
- 11) Für Beamtinnen und Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 25 Prozent der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage 14 ausgestattet werden.
- 12) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 14.
- 13) Nur an einer Sekundarschule mit mindestens fünf Zügen. An einer Sekundarschule mit acht und mehr Zügen dürfen zwei Stellen für das Amt vorgesehen werden.
- 14) Für dieses Amt dürfen an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an

Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden

Besoldungsgruppe A 16

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor

Abteilungspräsidentin, Abteilungspräsident

Chefärztin, Chefarzt ¹⁾

Dekanin, Dekan ²⁾

Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster

– als ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ³⁾

Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf ⁴⁾

Kurdirektorin, Kurdirektor

– als Leitung der Kurverwaltung Bad Salzuflen –

Landeskonservatorin, Landeskonservator

Landstallmeisterin und Direktorin, Landstallmeister und Direktor der Deutschen Reitschule

Leitende Akademische Direktorin, Leitender Akademischer Direktor

– als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin, als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule – ⁵⁾

Leitende Direktorin,
Leitender Direktor

Leitende Direktorin, Leitender Direktor

– eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung mit mindestens einem

- b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ werden nach den Wörtern „Dekanin, Dekan ²⁾“ die Wörter „Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten“ gestrichen.

Seminar für Lehrämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und mehr als 220 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern

- Leitende Gesamtschuldirektorin, Leitender Gesamtschuldirektor
- einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1 000 Schülerinnen und Schülern –

Leitende Kollegdirektorin, Leitender Kollegdirektor

- eines voll ausgebauten Weiterbildungskollegs mit mindestens zwei Bildungsgängen, darunter dem Bildungsgang Abendrealschule –

Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor

- als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –
- als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen –

Leitende Regierungsschuldirektorin, Leitender Regierungsschuldirektor

- als Leiterin oder Leiter eines Arbeitsbereichs am Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen –
- als Dezernentin oder Dezernent in der Schulaufsicht auf Bezirksebene –
- an der Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur – Landesinstitut für Schule -

Leitende Schulamtsdirektorin, Leitender Schulamtsdirektor

- als leitende Schulaufsichtsbeamtin oder leitender Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene, der oder dem mindestens sechs weitere Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte unterstellt sind –

Ministerialrätin, Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde – ⁶⁾
- als Leitung eines Referats beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – ³⁾

Museumsdirektorin und Professorin, Museumsdirektor und Professor

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor – eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern – ⁷⁾

- eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen –
- eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern –
- eines zweizügig voll ausgebauten Oberstufengymnasiums –

Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor ⁸⁾

- einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern –
- einer Förderschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern mit angegliederten Gymnasial- oder Berufsschulklassen, wenn zu den angegliederten Bildungsbereichen mehr als 60 Schülerinnen und Schüler zählen – ⁸⁾

Polizeipräsidentin, Polizeipräsident ⁹⁾

Stellvertretende Geschäftsführerin, Stellvertretender Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ²⁾

- 1) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14, A 15.
- 2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2.
- 4) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13, A 14, A 15.
- 5) Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.
- 6) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B3.
- 7) Bei Schulen mit Teilzeitklassen rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmerinnen oder

Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als eine oder einer.

- 8) Dieses Amt kann nur Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder Berufskollegs verliehen werden.
- 9) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2, B 4 oder B 5.

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor
 – als Leitung einer besonders großen oder besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bezirksregierung –

Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
 – als die ständige Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer –

Abteilungsdirektorin und Vertreterin, Abteilungsdirektor und Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Direktorin, Direktor der Hochschule für Finanzen
 Direktorin, Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege

Direktorin, Direktor der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule
 – –

Direktorin, Direktor der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

Direktorin, Direktor des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei

Direktorin, Direktor des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste

- a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ werden nach den Wörtern „Direktorin, Direktor des Landeskriminalamts“ die Wörter „Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten“ eingefügt.
- Direktorin, Direktor des Landeskriminalamts
- Direktorin und Professorin, Direktor und Professor
- als Leitung einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung ¹⁾ –
 - bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leitung einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts –
- Finanzpräsidentin, Finanzpräsident ^{2) 3)}
- Geschäftsführerin, Geschäftsführer bei der Handwerkskammer Düsseldorf
- als die ständige Vertretung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers – ³⁾
- Geschäftsführerin, Geschäftsführer eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Nordrhein-Westfalen ⁴⁾
- Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Aachen, Arnsberg ³⁾
- Leitende Direktorin, Leitender Direktor
- als Leitung eines besonders großen und besonders bedeutenden Amtes der Verwaltung einer Stadt mit mehr als 600 000 Einwohnern sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf – ⁵⁾
 - als Geschäftsleitung eines großen und bedeutenden Zweckverbandes mit einer Gesamtzahl von mehr als 600 000 Einwohnern der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände –
- Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat ⁶⁾
- bei einer obersten Landesbehörde als Leitung einer Abteilung – ⁷⁾
 als Leitung einer Unterabteilung oder
 als Leitung einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten – ⁷⁾

als ständige Vertretung einer Abteilungsleitung, soweit keine Unterabteilungsleitung oder Gruppenleitung vorhanden ist – ^{7) 8)}

Leiterin, Leiter des Rechenzentrums der Finanzverwaltung

Ministerialrätin, Ministerialrat

- bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einer in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuft Gruppenleitung unterstellt – ^{6) 9)}

Präsidentin, Präsident des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung

Präsidentin, Präsident des Landesarchivs

Ständige Vertreterin, Ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebs Straßenbau

Vizepräsidentin als ständige Vertreterin, Vizepräsident als ständiger Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung

- 1) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist. Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung zusätzlich zu den sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stellenzulage nach Anlage 15 gewährt.
- 2) Als Vertreterin oder Vertreter der Oberfinanzpräsidentin oder des Oberfinanzpräsidenten in Besoldungsgruppe B 7.
- 3) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.
- 4) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 2. ⁵⁾ Nach näherer Bestimmung durch den Stellenplan in höchstens drei Stellen.
- 6) Die Zahl der Planstellen für Leitende Ministerialrätinnen oder Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen oder Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen 60 Prozent der

Gesamtzahl der für Leitende Ministerialrätinnen und Leitende Ministerialräte in der Besoldungsgruppe B 3 und für Ministerialrätinnen und Ministerialräte ausgearbeiteten Planstellen nicht überschreiten.

- 7) Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.
- 8) Dieses Amt kann auch mehr als einer Beamtin oder einem Beamten übertragen werden, soweit es in großen und bedeutenden Abteilungen erforderlich ist, die Stellvertreterfunktion aufzuteilen.
- 9) Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

Besoldungsgruppe B 5

Direktorin, Direktor bei einem Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung

- als stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn die Erste Direktorin oder der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist –

Direktorin, Direktor beim Landesrechnungshof

Direktorin, Direktor der Landwirtschaftskammer

Direktorin, Direktor der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Generaldirektorin, Generaldirektor der Museen der Stadt Köln

- gleichzeitig als Direktorin, Direktor des Wallraf-Richartz-Museums oder als Direktorin, Direktor des Römisch-Germanischen Museums –

Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Bielefeld, Dortmund, Köln, Münster ¹⁾

Leiterin, Leiter des Landesbetriebs Wald und Holz

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent

- bei einer obersten Landesbehörde als Leitung einer Abteilung – ²⁾

- Polizeipräsidentin, Polizeipräsident
 – in einem Polizeibereich mit mehr als 300 000 Einwohnern und mit mehr als 3 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern –
- b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ werden nach den Wörtern „Präsidentin, Präsident des Hauses der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „Präsidentin, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik“ gestrichen.
- Präsidentin, Präsident des Hauses der Geschichte Nordrhein-Westfalen
- Präsidentin, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik
- Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
- Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher des Landesverbandes Lippe³⁾
- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.
 - 2) Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuftem Amt zugeordnet ist.
 - 3) Im Falle der unmittelbaren Wiederwahl nach einer achtjährigen Amtszeit.
- Besoldungsgruppe B 6**
- Direktorin, Direktor des Landesbetriebs Straßenbau
- Erste Direktorin, Erster Direktor eines Regionalträgers der gesetzlichen Rentenversicherung
- als Geschäftsführerin, Geschäftsführer oder Vorsitzende, Vorsitzender der Geschäftsführung bei mehr als 3,7 Millionen Versicherten und laufenden Rentenfällen –
- Hauptgeschäftsführerin, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Düsseldorf¹⁾
- Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
- bei einer obersten Landesbehörde als Leitung einer großen oder bedeutenden Abteilung –²⁾
 als Leitung einer Hauptabteilung –³⁾
- c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ werden nach den Wörtern „als Leitung einer Hauptabteilung –³⁾“ die Wörter „Präsidentin, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik“ eingefügt.

- 1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7.
 - 2) Soweit nicht einer Hauptabteilungsleitung unterstellt, auch in Besoldungsgruppe B 7.
 - 3) Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Amt zugeordnet ist:
5. In der Anlage 3 wird die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 9“ gestrichen.
 6. Die Anlagen 6 bis 16 erhalten die aus den Anhängen 1 bis 11 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

Artikel 2
Änderung des
Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Beamtenversorgungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtenversorgungsgesetz –
LBeamtVG NRW)

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [Einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 58
Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag

(1) Auf den Familienzuschlag finden die geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Familienzuschlags wird neben dem Ruhegehalt gezahlt. Er wird unter Berücksichtigung der nach den Verhältnissen der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten für die Stufen des Familienzuschlags in Betracht kommenden Kinder neben dem Witwen- oder Witwergehalt gezahlt, soweit die Witwe oder der Witwer Anspruch auf Kindergeld für diese Kinder hat oder ohne Berücksichtigung der

1. In § 58 Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „7,38“ durch die Angabe „7,59“ ersetzt.

§§ 64 und 65 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung oder der §§ 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung haben würde. Soweit hiernach kein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag besteht, wird er neben dem Waisengeld gezahlt, wenn die Waise bei den Stufen des Familienzuschlags zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen wäre, wenn die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte noch lebte. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, wird der Unterschiedsbetrag auf die Anspruchsberechtigten nach der Zahl der auf sie entfallenden Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 beziehen, erhöht sich der Unterschiedsbetrag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind zusätzlich um einen Betrag von 7,38 Euro. Satz 6 gilt entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Berechnung ein Mindestruhegehalt nach § 16 Absatz 3 Satz 2 oder ein Mindestunfallruhegehalt nach § 42 Absatz 3 Satz 3 zugrunde liegt.

(2) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 66 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes entspricht, wenn

1. in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind,
2. Ausschlussgründe nach § 65 des Einkommensteuergesetzes nicht vorliegen,
3. keine Person vorhanden ist, die nach § 62 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist und
4. die Waise keinen Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat.

Der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung der §§ 66 und 67 nicht als Versorgungsbezug. Im Fall des § 67 wird er nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt.

§ 84

Allgemeine Anpassung

(1) Wird die Besoldung allgemein angepasst, sind von demselben Zeitpunkt an die Versorgungsbezüge durch Gesetz entsprechend zu regeln. Als allgemeine Anpassung gelten auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehalts-sätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Besoldung um feste Beträge.

(2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 sowie A 12a, A 13a und R 10. Liegen der Berechnung der Versorgungsbezüge sonstige ruhegehaltfähige Bezügebestandteile nach früherem oder fortgeltendem Bundes- oder Landesrecht zugrunde, erhöhen sich diese nach Maßgabe des Satzes 1, sofern die Teilnahme dieser ruhegehaltfähigen Bezügebestandteile an den allgemeinen Anpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern vermindert sich das Grundgehalt, wenn den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bei Eintritt des Versorgungsfalls nicht zugrunde gelegen hat, ab dem 1. Januar 2021 um 68,88 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6 oder weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 zugrunde liegt, und um 68,07 Euro, wenn den Versorgungsbezügen ein

2. In § 84 Absatz 3 werden die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“, die Angabe „68,88“ durch die Angabe „70,81“ und die Angabe „68,07“ durch die Angabe „69,98“ ersetzt.

Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7 oder A 8 zugrunde liegt.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Beträge der amtsunabhängigen Mindestversorgungsbezüge und der Mindesthöchstgrenzen nach § 66 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang 12 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3
Änderung der Verordnung
über die Gewährung einer
monatlichen Unterhaltsbeihilfe
an Rechtsreferendarinnen und Rechtsre-
ferendare

Verordnung über die Gewährung
einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe
an Rechtsreferendarinnen und Rechtsre-
ferendare

§ 1

In § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 716), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475) geändert worden ist, wird die Angabe „1 325,17“ durch die Angabe „1 375,17“ ersetzt.

(1) Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Unterhaltsbeihilfe. Diese setzt sich zusammen aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag. Der monatliche Grundbetrag für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare beziffert sich auf 1 325,17 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Soweit Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, erhalten sie einen Kaufkraftausgleich in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434) in der jeweils geltenden Fassung und der nach Absatz 4 dieser Vorschrift erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(2) Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so

wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Weitergehende Leistungen werden nicht gewährt.

Artikel 4
Änderung der Ausbildungsordnung
Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis

Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung der Justizfachwirtinnen und
Justizfachwirte des Landes Nordrhein-
Westfalen im Rahmen eines öffentlich-
rechtlichen Ausbildungsverhältnisses
(Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2
im öffentlich-rechtlichen Ausbildungs-
verhältnis – APO JFWörA NRW)

In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 27. April 2018 (GV. NRW. S. 212), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 378) geändert worden ist, wird die Angabe „2 382,32“ durch die Angabe „2 432,32“ ersetzt.

§ 3
Unterhaltsbeihilfe

(1) Justizsekretärwärterinnen und Justizsekretärwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2 382,32 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer

ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Justizsekretärin oder der Justizsekretär ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust der Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Justizsekretärinnen und Justizsekretären wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Justizsekretärin oder der Justizsekretär die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 5
Änderung der Ausbildungsordnung
für den Gerichtsvollzieherdienst
im öffentlich-rechtlichen
Ausbildungsverhältnis

In § 5 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis vom 12. Juli 2021 (GV. NRW. S. 920) wird die Angabe „2 382,32“ durch die Angabe „2 432,32“ ersetzt.

Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des
Gerichtsvollzieherdienstes im Rahmen
eines öffentlich-rechtlichen Ausbil-
ungsverhältnisses (Ausbildungsord-
nung für den Gerichtsvollzieherdienst im
öffentlich-rechtlichen Ausbildungsver-
hältnis – APO GVöRA NRW)

§ 5
Unterhaltsbeihilfe

(1) Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2 382,32 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust des Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärttern wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

Artikel 6 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung)

§ 4**Höhe und Berechnung der Zulage**

(1) Die Zulage beträgt für Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, 3,63 Euro je Stunde,
 2.
 - a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr 0,64 Euro je Stunde sowie
 - b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr 1,28 Euro je Stunde.
1. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „3,63“ durch die Angabe „3,73“ ersetzt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a beträgt die Zulage für Beamte nach den §§ 49 und 50 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A des Landesbesoldungsgesetzes bei Justizvollzugsanstalten 0,77 Euro je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.

§ 17**Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage**

Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt in der Laufbahn besonderer Fachrichtung „Gesundheit“, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwer brandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen Schwerbrandverletzte durch die Zentralstelle für die Vermittlung Schwerbrandverletzter in der Bundesrepublik Deutschland bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Freien und Hansestadt Hamburg vermittelt werden, ausüben, erhalten für jede volle Pflegestunde 1,73 Euro.

2. In § 17 wird die Angabe „1,73“ durch die Angabe „1,78“ ersetzt.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20

Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Beamten, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind, beträgt die Wechselschichtzulage 146,23 Euro monatlich.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Beamten, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind, beträgt die Schichtzulage in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe a 87,75 Euro monatlich, in den Fällen des Satzes 1

(1) Beamte erhalten eine Wechselschichtzulage von 102,26 Euro monatlich, wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten. Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Beamte erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben (Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht),

- a) eine Schichtzulage von 61,36 Euro monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Schichtplan eine zeitlich zusammenhängende Unterbrechung des Dienstes von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leisten,
- b) eine Schichtzulage von 46,02 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
- c) eine Schichtzulage von 35,79 Euro monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Buchstabe b 65,80 Euro monatlich und in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c 51,18 Euro monatlich.“

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterscheidung zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst nicht vorsieht. Sie finden keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; abweichend hiervon erhalten Beamte im Vorbereitungsdienst für den Krankenpflagedienst 75 vom Hundert der entsprechenden Beträge. Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte, die als Pförtner oder Wächter tätig sind oder Auslandsdienstbezüge (§ 73 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zum Auslandszuschlag und Auslandsverwendungszuschlag) erhalten oder die auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind, wenn die dadurch bedingte besondere Dienstplangestaltung bereits anderweitig berücksichtigt ist.

(4) Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach den §§ 49, 50, 51 und 56 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes besteht. Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpflagedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach § 51 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 76,69 Euro monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.

§ 21

Zulagen für den Krankenpflagedienst

(1) Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die

1. in psychiatrischen Krankenhäusern, Kliniken, Abteilungen oder Stationen Patienten pflegen,
2. in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig geisteskrank Patienten pflegen,
3. in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen im Elektroencephalogramm-Dienst (EEG-Dienst) oder in der Röntgendiagnostik tätig sind und ständig mit geisteskranken Patienten umgehen,
4. zu arbeitstherapeutischen Zwecken ständig mit geisteskranken Patienten zusammenarbeiten oder sie bei der Arbeitstherapie beaufsichtigen,

erhalten eine Zulage von monatlich 15,34 Euro.

(2) Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt im Krankenpflagedienst, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

1. an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z. B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
2. Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
3. gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
4. Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
5. an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
6. Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
7. Patienten in Einheiten für Intensivmedizin

ausüben, erhalten eine Zulage von monatlich 46,02 Euro. Die Zulage erhalten auch

4. In § 21 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „eine Zulage von monatlich 46,02 Euro“ durch die Wörter „in den Fällen der Nummern 1 und 7 eine Zulage in Höhe von monatlich 76,85 Euro und im Übrigen in Höhe von monatlich 46,02 Euro“ ersetzt.

Beamte, die unmittelbare Aufsichtsfunktionen im Krankenpflegedienst über die vorstehend genannten ihnen ständig unterstellten Beamten wahrnehmen; das gilt auch für deren ständige Vertreter. Auf die Zulage wird eine für denselben Kalendermonat zustehende Zulage nach § 17 angerechnet.

(3) Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt im Krankenpflegedienst, die

1. zeitlich überwiegend Kranke in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Opendoor-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen oder als Beamte des Justizvollzugsdienstes ständig Kranke in psychiatrischen Abteilungen oder Stationen pflegen,
2. ständig in Abteilungen für zwangsassilierte asoziale Tuberkulosekranke tätig sind,
3. als Beamte des Justizvollzugsdienstes die Voraussetzungen einer Zulage nach Absatz 2 erfüllen,

erhalten eine Zulage von monatlich 61,36 Euro.

(4) Eine Zulage wird jeweils nur einmal gewährt. Sind die Voraussetzungen für eine Zulage nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt, so werden beide Zulagen nebeneinander gewährt. Eine Stellenzulage nach § 51 des Landesbesoldungsgesetzes ist mit dem Betrag von 46,02 Euro anzurechnen.

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Dezember 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3, Nummer 4 und Nummer 5 treten am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 6 Nummer 3 und Nummer 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Anhang 1
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 6
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2 - Jahres - Rhythmus				3 - Jahres - Rhythmus				4 - Jahres - Rhythmus			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2476,82	2558,06	2621,19	2684,33	2747,46	2810,60	2873,73	2936,87	3000,03	3063,18		
A 6	2530,15	2599,48	2668,80	2738,11	2807,44	2876,78	2946,11	3015,42	3084,74	3154,04		
A 7	2601,19	2662,75	2748,92	2835,14	2921,34	3007,49	3093,71	3155,24	3216,82	3278,41		
A 8		2750,20	2823,84	2934,29	3044,74	3155,20	3265,68	3339,30	3412,94	3486,60	3560,21	
A 9		2881,45	2953,03	3069,51	3185,96	3302,44	3418,91	3498,93	3579,06	3659,11	3739,16	
A 10		3087,66	3187,15	3336,34	3485,58	3634,79	3784,03	3883,51	3983,47	4085,21	4186,98	
A 11			3511,98	3660,44	3808,93	3957,42	4109,21	4210,44	4311,71	4414,36	4517,63	4620,95
A 12				3931,13	4111,51	4292,61	4476,27	4599,42	4722,56	4845,74	4968,91	5092,00
A 13					4588,38	4787,81	4987,26	5120,25	5253,21	5386,21	5519,21	5652,17
A 14					4872,00	5130,67	5389,29	5561,74	5734,16	5906,62	6079,06	6251,51
A 15						5628,53	5912,90	6140,39	6367,90	6595,43	6822,95	7050,45
A 16						6202,35	6531,20	6794,35	7057,49	7320,57	7583,72	7846,84

Anhang 2
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 7
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	7050,45
B 2	8179,70
B 3	8657,80
B 4	9158,52
B 5	9732,99
B 6	10275,49
B 7	10803,17
B 8	11353,20
B 9	12036,09
B 10	14156,81
B 11	14703,36

Anhang 3
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 8
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	2 - Jahres - Rhythmus											
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4688,58	4793,56	5064,42	5335,33	5606,17	5877,05	6147,93	6418,80	6689,70	6960,52	7231,45
R 2			5441,98	5712,83	5983,72	6254,62	6525,49	6796,34	7067,24	7338,10	7608,97	7879,81
R 3	8657,80											
R 4	9158,52											
R 5	9732,99											
R 6	10275,49											
R 7	10803,17											
R 8	11353,20											

Anhang 4
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 9
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	
W 1	4927,21
W 2	6484,33
W 3	7162,51

Anhang 5
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 10
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung C

Besoldungs- gruppe/Stufe	2 - Jahres - Rhythmus														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3932,44	4062,16	4192,49	4322,85	4455,39	4588,38	4721,33	4854,31	4987,26	5120,25	5253,21	5386,21	5519,21	5652,17	5785,15
C 2	3940,40	4147,65	4355,59	4567,57	4779,45	4991,37	5203,29	5415,23	5627,13	5839,06	6050,99	6262,88	6474,80	6686,74	6898,66
C 3	4316,38	4555,74	4795,69	5035,66	5275,60	5515,58	5755,54	5995,47	6235,43	6475,36	6715,32	6955,29	7195,23	7435,20	7675,15
C 4	5445,45	5686,67	5927,89	6169,11	6410,31	6651,52	6892,79	7133,94	7375,15	7616,37	7857,59	8098,80	8340,02	8581,23	8822,43

Anhang 6
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Grundgehaltssätze - auslaufend -
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 11
Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung H

Besoldungs- gruppe/Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
H 1	3932,44	4062,16	4192,48	4322,85	4455,39	4588,36	4721,34	4854,31	4987,26	5120,25	5253,21	5386,22	5519,21	5652,17	
H 2	4016,35	4185,41	4354,65	4527,10	4699,55	4871,99	5044,41	5216,85	5389,29	5561,74	5734,16	5906,62	6079,06	6251,51	
H 3	4396,18	4585,76	4775,39	4964,98	5154,55	5344,16	5533,72	5723,28	5912,90	6102,50	6292,11	6481,64	6671,24	6860,84	7050,45
H 4	4777,11	4996,37	5215,63	5434,91	5654,16	5873,40	6092,73	6311,93	6531,24	6750,52	6969,78	7189,01	7408,30	7627,60	7846,84
H 5	5942,21	6181,12	6420,00	6658,90	6897,78	7136,65	7375,59	7614,43	7853,34	8092,21	8331,09	8569,98	8808,91	9047,76	9286,65

Anhang 7
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 12
Gültig ab 1. Dezember 2022

Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1349,78
A 9 bis A 11	1405,68
A 12	1550,37
A 13	1583,28
A 13 mit Zulage nach § 47 Buchstabe c	1619,43

Anhang 8
(zu Artikel 1 Nummer 6)

**Familienzuschlag
für Beamtinnen und Beamte**
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 13

Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 und A 6	148,94	285,07
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	147,18	281,71
übrige Besoldungsgruppen	152,68	285,62

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 136,13 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 134,53 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 132,94 Euro.

Für das dritte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 839,66 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 834,68 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 829,75 Euro.

Für das vierte zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 793,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 788,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 783,76 Euro.

Für das fünfte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 um 800,67 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 795,69 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 790,76 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,60 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anhang 8
(zu Artikel 1 Nummer 6)

**Familienzuschlag
für Anwärterinnen und Anwärter***
(Monatsbeträge in Euro)

noch Anlage 13
Gültig ab 1. Dezember 2022

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	147,18	281,71
übrige Besoldungsgruppen	154,54	289,07

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 134,53 Euro, für das dritte zu berücksichtigende Kind um 834,68 Euro, für das vierte zu berücksichtigende Kind um 788,69 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 795,69 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 7,50 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 22,50 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.

Anhang 9
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Amtszulagen und Strukturzulage
(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 14
Gültig ab 1. Dezember 2022

Amtszulagen

nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 5	45,41
nach Fußnote 3 und 4 zur Besoldungsgruppe A 5	83,77
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 6	83,77
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 7	82,77
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 7	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 kw	330,03
nach Fußnote 1 und 4 zur Besoldungsgruppe A 9	330,03
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 13	229,94
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 13	322,75
nach Fußnote 8, 10 und 11 zur Besoldungsgruppe A 13	335,40
nach Fußnote 12 zur Besoldungsgruppe A 13	267,78
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	229,94
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14	229,94
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 14	355,28
nach Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 14	548,51
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 kw	229,94
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 15	229,94
nach Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 15	225,65
nach Fußnote 1 und 2 zur Besoldungsgruppe R 1	254,22
nach Fußnote 3 bis 8 zur Besoldungsgruppe R 2	254,22
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe R 2	381,34
nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe R 3	254,22
nach § 46	257,16

noch Anhang 9
(zu Artikel 1 Nummer 6)

noch Anlage 14

Gültig ab 1. Dezember 2022

Strukturzulage

nach § 47	
Buchstabe a	
Doppelbuchstabe aa	
in der Besoldungsgruppe A 6	24,31
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8	24,01
Doppelbuchstabe bb	92,86
Buchstabe b	103,20
Buchstabe c	103,20
nach § 87 Absatz 4 Satz 3	103,20

Anhang 10
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Stellenzulagen und andere Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Anlage 15

Gültig ab 1. Dezember 2022

nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9	8 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 9
nach Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 12 kw	78,61
nach Fußnote 2 und 7 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	78,61
nach Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	48,45
nach Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 13 kw	18,35
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 14 kw (ruhegehaltfähige Stellenzulage)	78,61
nach Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 14 kw	48,45
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 2 kw	106,93
nach Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe B 2	117,92
nach Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe B 3	117,92
nach § 49 oder § 50 oder § 51	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	66,87
A 7 und A 8 und für Anwärter	66,08
ab A 9	65,28
von zwei Jahren in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	133,75
A 7 und A 8 und für Anwärter	132,16
ab A 9	130,56
nach § 52	
Die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	17,90
A 7 und A 8	17,69
ab A 9	17,48
in der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt	
	39,31
nach § 53 Abs. 1	
Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	386,54
A 7 und A 8	381,94
ab A 9	377,33
Nummer 2	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
bis A 6	309,23
A 7 und A 8	305,54
ab A 9	301,86

noch Anhang 10
(zu Artikel 1 Nummer 6)

noch Anlage 15
Gültig ab 1. Dezember 2022

nach § 55 Abs. 1 Nummer 1	
in voller Höhe	153,75
in Höhe von 2/3	102,50
nach § 55 Abs. 1 Nummer 2	93,17
nach § 55 Abs. 1 Nummer 3	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 13	21,75
A 14	57,42
nach § 55 Abs. 1 Nummer 4	
a) als Fachkraft	153,75
b) als Leiterin oder Leiter	256,25
nach § 56 Nummer 1	
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	
A 6	161,06
A 7 und A 8	159,14
A 9	157,23
ab A 10	196,52
nach § 56 Nummer 2	
bis A 6	40,27
A 7 und A 8	39,79
ab A 9	39,31
nach § 56 Nummer 3	129,09
nach § 63	266,50
nach § 64	
Die Zulage beträgt bei gleichzeitiger Ausübung eines Amtes in	
R 1	210,68
R 2	235,83
nach § 67	102,26

Anhang 11
(zu Artikel 1 Nummer 6)

Anlage 16
Gültig ab 1. Dezember 2022

Auslandsbesoldung

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grundgehaltsspanne	bis	2.438,94 bis	2.720,62 bis	3.072,88 bis	3.460,26 bis	3.901,89 bis	4.404,78 bis	4.986,30 bis	5.646,99 bis	6.397,74 bis	7.250,70 bis	8.219,87 bis	9.321,06 bis	10.572,26 bis	11.993,92 ab
Zonenstufe	2.438,93	2.720,61	3.072,87	3.460,25	3.901,88	4.404,77	4.986,29	5.646,98	6.397,73	7.250,69	8.219,86	9.321,05	10.572,25	11.993,91	11.993,92
1	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI, Tabelle VI.1 zum Bundesbesoldungsgesetz.														
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Anhang 12

(zu Artikel 2 Nr. 3)

Anlage (Gültig ab dem 1. Dezember 2022)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,33 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a 1,01 Euro,

2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b 0,74 Euro.

Abweichend von Satz 1 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag bei der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres 1,15 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,00 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person 2,32 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes 1,15 Euro.

Begründung

A Allgemeines

Mit dem Artikelgesetz soll eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2022 geregelt werden. Außerdem soll eine Erhöhung der Grundbeträge für Anwältinnen und Anwälter und der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretärinnen und Justizsekretäre sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erfolgen.

I. Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022

Die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge im Jahr 2022 erfordert eine gesetzliche Regelung, für die seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 die Landesgesetzgeber zuständig sind.

Die Besoldung und die Versorgung wurden zuletzt angepasst durch zeit- und wirkungsgleiche Übertragung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 auf den Beamten- und Richterbereich. Für 2019 bedeutete dies eine Steigerung um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent ab dem 1. Januar 2019, für 2020 eine Steigerung um ein Gesamtvolumen von weiteren 3,2 Prozent ab dem 1. Januar 2020 und für 2021 eine Steigerung um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent ab dem 1. Januar 2021. Anwältinnen und Anwälter, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Justizsekretärinnen und Justizsekretäre in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhielten ab dem 1. Januar 2019 und ab dem 1. Januar 2020 eine Erhöhung von jeweils 50 Euro monatlich.

Die für die Tarifbeschäftigten des Landes am 29. November 2021 ausgehandelte Tarifeinigung soll zeit- und wirkungsgleich auf den Beamten- und Richterbereich übertragen werden.

In einem ersten Schritt wurde mit dem Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] eine einmalige Sonderzahlung an Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis gewährt.

Im zweiten Schritt bedeutet die Übertragung der Tarifeinigung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf

- eine Steigerung der Bezüge um 2,8 Prozent ab dem 1. Dezember 2022,
- eine Erhöhung der Grundbeträge für Anwältinnen und Anwälter und der monatlichen Unterhaltsbeihilfen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, Justizsekretärinnen und Justizsekretäre sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis um 50 Euro ab dem 1. Dezember 2022,
- eine Erhöhung der Wechselschicht- und der Schichtzulage für Beamtinnen und Beamte, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind sowie
- eine Anpassung der Zulagen für den Krankenpflegedienst in den Bereichen Infektionskrankheiten und Intensivmedizin prozentual entsprechend der Steigerung der Intensiv- und Infektionszulagen der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung).

Mit der Übertragung des Tarifabschlusses wird die Teilhabe der Beamten- und Richterschaft an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Jahr 2022 sichergestellt. Die vorgenannten Regelungen zur Besoldung und Versorgung entsprechen insbesondere den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09 u.a.) und vom 17. November 2015 (2 BvL 19/09 u.a.) für eine amtsangemessene Alimentation aufgestellt hat.

1. Dienstbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter aller Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen

a) Erste Prüfungsstufe:

Auf einer ersten Prüfungsstufe hat das Bundesverfassungsgericht fünf aus dem Alimentationsprinzip ableitbare und volkswirtschaftlich nachvollziehbare Parameter vorgegeben, die bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zu beachten sind:

- deutliche Differenz (mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung) zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zum gegenständlichen Zeitabschnitt,
- deutliche Differenz (mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung) zwischen der Besoldungsentwicklung und dem Nominallohnindex bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zum gegenständlichen Zeitabschnitt,
- deutliche Differenz (mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung) zwischen der Besoldungsentwicklung und dem Verbraucherpreisindex bei Zugrundelegung eines Zeitraums von 15 Jahren bis zum gegenständlichen Zeitabschnitt,
- systeminterner Besoldungsvergleich (Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren),
- Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Länder (gegenständliche Besoldung mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder).

Ist die Mehrheit dieser Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation, die auf einer zweiten Prüfungsstufe durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien weiter erhärtet oder widerlegt werden kann (BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a., Leitsatz 3 und Rn. 97; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09 u.a., Leitsatz 3 und Rn. 76).

Die Überprüfung der fünf Parameter für alle Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen ergibt im Ergebnis die Erfüllung nicht eines Parameters im Jahr 2022. Damit liegt im Anpassungsjahr kein Indiz für eine Missachtung des Alimentationsgebots vor. Im Einzelnen:

aa) Berechnung des Besoldungsindex

Für die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotenen Vergleichsberechnungen ist bei der Ermittlung des „Besoldungsindex“ Folgendes zu berücksichtigen:

Die Schwellenwerte der ersten Prüfungsstufe, bei deren Überschreitung eine erkennbare Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Vergleichsgröße vorliegt, haben laut Bundesverfassungsgericht lediglich Orientierungscharakter. Sie sollen vor allem Indizien für eine Unteralimentation identifizieren. Die Erstellung der Indices und die Berechnung der Parameter haben möglichst einfachen und klaren Regeln zu folgen. Eine „Spitzausrechnung“ bei

der insbesondere alle Veränderungen der Besoldung und der Tariflöhne minutiös abgebildet werden, würde der methodischen Zielrichtung der Indizien widersprechen. Die Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen und Veränderungen der besonderen Bezügebestandteile (Sonderzahlung, Urlaubsgeld) sowie nichtlinearer Besoldungserhöhungen wie Sockelbeträge oder Einmalzahlungen soll nur dann bereits auf der ersten Prüfungsstufe erforderlich sein, wenn von vornherein feststeht, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben (BVerfG BvL 4/18, Rn. 30, 31; BVerfG 2 BvL 17/09, Rn. 135).

Auf der ersten Prüfungsstufe werden daher zunächst nur die vorgenommenen linearen Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentsatz erfasst. Maßgeblicher Zeitraum sind die zurückliegenden 15 Jahre, also die Jahre 2007 bis 2022.

In diesem Zeitraum wurden die linearen Anpassungen der Bezüge nicht für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommen. In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Bezüge unterschiedlich erhöht; für die

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 ab dem 1. Januar 2013 um 2,65 Prozent und ab dem 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent (im Folgenden: Gruppe A),
- Besoldungsgruppen A 11 und A 12 in 2013 und 2014 jeweils ab dem 1. Januar um 1,0 Prozent, ab dem 1. Mai um 0,3 Prozent (Gruppe B) und
- Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und die Besoldungsordnungen B, R, W und die fortgeltenden Besoldungsordnungen C und H in 2013 und 2014 jeweils ab dem 1. September um 1,3 Prozent (Gruppe C).

Es ist deshalb erforderlich, eine differenzierte Betrachtungsweise vorzunehmen. Für jede der drei Gruppen A, B und C ist gesondert die Besoldungsentwicklung in dem zu betrachtenden 15-Jahres-Zeitraum zu berechnen.

Die Indexwerte für die Besoldungsentwicklung werden in **Tabellensatz 2** [Herleitung der Besoldungsentwicklung für 2022 (2007=100,00)] hergeleitet, indem 2007 als Basisjahr gleich 100 gesetzt und die jeweilige prozentuale Veränderung des kommenden Jahres auf den jeweiligen Wert angewandt wird (beispielhafte Formel bei einer prozentualen Veränderung zum Vorjahr von 3 Prozent: Indexwert des Vorjahres*1,03 = Indexwert des aktuellen Jahres). Diese Berechnung wird fortgeschrieben bis zum Jahr 2022, um den 15-Jahres-Zeitraum abzubilden.

Auf diese Weise ergibt sich im Ergebnis für 2022 ein Besoldungsindex für Gruppe A von 141,37, für Gruppe B von 137,28 und für Gruppe C von 137,27 (vgl. **Spalte 3** von **Tabellensatz 1** - Gesamtergebnistabelle 2022). Diese Besoldungsindices sind für die Vergleichsberechnungen bei der folgenden Prüfung der ersten drei Parameter zugrunde zu legen.

Um die Entwicklung der Besoldung ($100 + y$) zu der Entwicklung der Tarifentgelte, Nominallöhne und Verbraucherpreise (jeweils $100 + x$) ins Verhältnis zu setzen, wird die Abweichung der Indexwerte des betreffenden Jahres wie in Randnummer 144 des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 berechnet:

$$\text{Abweichung in Prozent} = \frac{(100+x) - (100+y)}{(100+y)} \times 100$$

bb) Prüfung der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Parameter(1) Erster Parameter

Bei der Prüfung, ob die Besoldungsentwicklung in den letzten 15 Jahren um weniger als 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung hinter dem Index des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zurückgeblieben ist (erster Parameter, vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 99 bis 102; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09 u.a., Rn. 78), ist hinsichtlich der Ermittlung des „Tarifindex“ zunächst Folgendes zu berücksichtigen:

Für die Ermittlung der Tarifentwicklung wird im Einklang mit dem Bundesverfassungsgericht (Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a., Rn. 141; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a., Rn. 125) für die Zeit ab dem 1. November 2006 der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zugrunde gelegt. Der für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) wird hingegen nicht einbezogen.

Strukturelle, die Vergleichbarkeit der einzelnen Zeitabschnitte beeinträchtigende Veränderungen im Vergütungsgefüge gab es im maßgeblichen Zeitraum nicht. Analog zum Vorgehen bei der Berechnung der Besoldungsentwicklung (s.o.) werden deshalb für die Entgeltgruppen E 5 bis E 15, für die es in Nordrhein-Westfalen vergleichbare Beamtinnen und Beamte gibt, nur die vorgenommenen linearen Anpassungen der Entgelte um einen bestimmten Prozentsatz erfasst. Es wird als Basisjahr 2007 gleich 100 gesetzt und die jeweilige prozentuale Veränderung des kommenden Jahres auf den jeweiligen Wert angewandt (vgl. **Tabellensatz 3**). Daraus ergibt sich im Ergebnis für das Jahr 2022 ein Tarifindex von 141,40.

Die Ergebnisse für den ersten Parameter, den Vergleich zwischen dem Tarifindex einerseits und dem Besoldungsindex andererseits, sind für die Besoldungsordnungen A, B, R, H, C und W aufgeteilt nach den drei zur Ermittlung des Besoldungsindex gebildeten Gruppen ausgewiesen in dem **Tabellensatz 1 Spalte 5** „Abstand Tarif zu Besoldung“.

Um ihre Entwicklung in den letzten 15 Jahren zu vergleichen, wird die Abweichung beider Indexwerte des betreffenden Jahres wie zuvor bereits dargestellt berechnet:

$$\text{Abweichung in Prozent} = \frac{\text{Tarifindex} - \text{Besoldungsindex}}{\text{Besoldungsindex}} \times 100$$

Die maßgebende Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifeinkommen in Relation zur Besoldungsentwicklung in Höhe von 5 Prozent wird mit Werten von 0,02 Prozent (Gruppe A), 3,0 Prozent (Gruppe B) und 3,01 Prozent (Gruppe C) nicht erreicht. Hinsichtlich der Besoldungsanpassung im Jahr 2022 wird daher der erste Parameter nicht erfüllt.

(2) Zweiter Parameter:

Auch der zweite Parameter ist im Jahr 2022 nicht erfüllt. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts liegt die Abweichung zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung eines Zeitraums von 15 Jahren bezogen auf das Jahr 2022 unter dem Schwellenwert von 5 Prozent (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 103 bis 105; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09, Rn. 82).

Hinsichtlich der Ermittlung des Nominallohnindex in Nordrhein-Westfalen (Spalte 3 des **Tabellensatzes 4**) ist Folgendes zu berücksichtigen:

In seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 zur Amtsangemessenheit der Richterbesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 hat das Bundesverfassungsgericht die Entwicklung der Richterbesoldung im Zeitraum 1988 bis 2003 verglichen mit dem Nominallohnindex des Landes Nordrhein-Westfalen im selben Zeitraum. Es führt eine Ex-post-Betrachtung durch, um zu beurteilen, ob die Besoldung in einem vergangenen Jahr verfassungswidrig war. Daher stehen dem Bundesverfassungsgericht bereits alle Vergleichsparameter für die entsprechenden Jahre zur Verfügung. Bei einer Besoldungsanpassung ist hingegen zu überprüfen, ob die zu verabschiedende Besoldungsanpassung, die insbesondere einen zukünftigen Zeitraum betrifft, dem Alimentationsprinzip entsprechen wird. Da für diesen Zeitraum naturgemäß noch keine Daten für einige der volkswirtschaftlichen Parameter wie Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex zur Verfügung stehen, wird auf Prognosewerte zurückgegriffen.

Für die Jahre bis 2020 werden für den Nominallohnindex die Werte der aktualisierten Fassung der Statistik zugrunde gelegt, wie sie das Statistische Bundesamt bereits dem Bundesverfassungsgericht zur Verfügung gestellt hatte (Verdienste und Arbeitskosten, Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden 2021/2022, erschienen am 28. April 2021, S. 57).

Zur Ermittlung des Nominallohnindex werden für die Jahre 2021 und 2022 in Nordrhein-Westfalen Prognosewerte zugrunde gelegt, nämlich diejenigen zu bundesweiten Steigerungen der Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten. Zu entnehmen sind diese der 143. Gemeinschaftsdiagnose der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose, welche sich aus verschiedenen Wirtschaftsforschungsinstituten zusammensetzt und regelmäßig im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie eine Analyse der Entwicklung der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft erstellt (Gemeinschaftsdiagnose Oktober 2021, 14. Oktober 2021, Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten, Veränderung in % gegenüber Vorjahr (bundesweit), S. 84 ff., https://en.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/gemeinschaftsdiagnose/gdh2021_gesamtdokument.pdf, abgerufen am 15.10.2021, 07:53 Uhr).

Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Nominallohnindex in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2007 bis 2022 ist in der **Spalte 7** des **Tabellensatzes 1** „Abstand NLI zu Besoldung“ dargestellt.

Die maßgebende Abweichung von 5 Prozent wird mit Werten von -2,88 Prozent (Gruppe A), 0,01 Prozent (Gruppe B) und 0,02 Prozent (Gruppe C) nicht erreicht. Unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassung im Jahr 2022 wird somit auch der zweite Parameter nicht erfüllt.

(3) Dritter Parameter:

Der dritte Parameter ist ebenfalls nicht erfüllt. Die Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung eines Zeitraums von 15 Jahren bezogen auf das Jahr 2022 erreicht nicht die Höhe von 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 106 bis 108; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 20/09 u.a., Rn. 85 bis 87).

Bei der Ermittlung des Verbraucherpreisindex in Nordrhein-Westfalen (Spalte 4 des **Tabellensatzes 4**) sowie des Abstands zwischen Verbraucherpreisindex und Besoldungsentwicklung ist – wie schon bei der Ermittlung des Nominallohnindex – Folgendes zu berücksichtigen:

In seiner Entscheidung vom 5. Mai 2015 zur Amtsangemessenheit der Richterbesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003 hat das Bundesverfassungsgericht die Entwicklung der Richterbesoldung in den vorhergehenden 15 Jahren einschließlich dem zu überprüfenden Jahr mit einem Index für die Entwicklung der Verbraucherpreise im Land Nordrhein-Westfalen im selben Zeitraum verglichen.

Entsprechend wird in den vorliegenden Berechnungen für die bereits abgeschlossenen Jahre bis 2020 ein Wert des Statistischen Landesamtes IT.NRW (Statistische Berichte, Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen, Dezember 2020, erschienen Januar 2021, Tabelle 3) verwendet.

Für die Jahre 2021 und 2022 werden wie schon bei der Ermittlung des Nominallohnindex bundesweite Prognosewerte zugrunde gelegt. Diese sind ebenfalls der 143. Gemeinschaftsdiagnose vom Oktober 2021 zu entnehmen (Gemeinschaftsdiagnose Oktober 2021, 14. Oktober 2021, Preisniveau der Verwendungsseite des Inlandsprodukts private Konsumausgaben, Veränderung in % gegenüber Vorjahr (bundesweit), S. 84 ff., https://en.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/gemeinschaftsdiagnose/gdh2021_gesamtdokument.pdf, abgerufen am 15.10.2021, 07:53 Uhr).

Die Abweichung zwischen der Entwicklung der Verbraucherpreise und der Besoldungsentwicklung in Nordrhein-Westfalen liegt im relevanten 15-Jahres-Zeitraum in allen Besoldungsgruppen nicht nur deutlich unterhalb von 5 Prozent der erhöhten Besoldung, sondern sogar im negativen Bereich; nämlich bei -11,68 Prozent (Gruppe A), -9,05 (Gruppe B) und -9,04 (Gruppe C). Insoweit wird auf die letzte Spalte des **Tabellensatzes 1** verwiesen. Die Besoldung wird sich im maßgeblichen Zeitraum daher voraussichtlich deutlich günstiger entwickelt haben als die Verbraucherpreise, sodass auch der dritte Parameter nicht erfüllt ist.

(4) Vierter Parameter:

Auch der vierte Parameter ist nicht erfüllt. In einem ersten Schritt erfolgt die Überprüfung des vierten Parameters, eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren, durch Vornahme eines systeminternen Besoldungsvergleichs. Die Auswahl der vergleichsweise gegenüber gestellten Besoldungsgruppen folgt der Systematik des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a., Rn. 174).

Im ersten Teil des Tabellensatzes 5 (Abstandsberechnung 2022) ist jeweils der Abstand in Prozent zwischen dem 12-fachen des jeweiligen höchsten monatlichen Endgrundgehalts des Kalenderjahrs zuzüglich der Strukturzulage im Prüfljahr (2022) und im Basisjahr (2017) ausgewiesen. Der im ersten Teil des Tabellensatzes 5 ausgewiesene Prozentsatz ermittelt sich entsprechend der Berechnung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt:

Die Differenz der Berechnungsgrundlage der höheren Besoldungsgruppe und der Berechnungsgrundlage der niedrigeren Vergleichsbesoldungsgruppe ist zu dividieren durch die Berechnungsgrundlage der höheren Besoldungsgruppe; das Ergebnis ist mit 100 zu multiplizieren, also z.B. Abstand R 1 zu A 5 = $((R\ 1 \cdot 12) - A\ 5) : R\ 1 \cdot 100$.

Im zweiten Teil des Tabellensatzes 5 ist die Veränderung bzw. Verringerung der Abstände in Prozent zwischen dem Basisjahr und dem Prüfljahr dargestellt.

Der dergestalt vollzogene systeminterne Besoldungsvergleich weist beim Vergleich der Jahre 2022 und 2017 keine Abschmelzung der Abstände bei allen miteinander verglichenen Besoldungsgruppen aus.

Hinsichtlich der weiteren Prüfungsdarstellung wird Bezug genommen auf das parallel laufende Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Maßgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Besoldung der Familien mit bis zu zwei Kindern im Land Berlin (2 BvL 4/18) für Nordrhein-Westfalen (Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften).

(5) Fünfter Parameter:

Schließlich ist auch der fünfte Parameter nicht erfüllt, der einen Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Länder (streitgegenständliche Besoldung mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt des Bundes und der übrigen Länder) vorsieht.

Das Bundesverfassungsgericht weist im Zusammenhang mit dem fünften Parameter auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Besoldung und Versorgung hin, stellt aber zugleich fest, dass eine unbegrenzte Auseinanderentwicklung der Bezüge im Bund und in den Ländern nicht von dieser Kompetenz gedeckt wäre. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der fünften Parameterprüfung ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der übrigen Länder vorzunehmen. Die jährliche Bruttobesoldung für den Vergleich errechnet sich unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungsanpassungen aus dem Grundgehalt der Endstufe, der sog. allgemeiner Stellenzulage (in NRW ab dem 1. Juli 2016 als Strukturzulage bezeichnet) sowie etwaigen Einmal- und Sonderzahlungen.

Der „Bund-Länder-Vergleich zum 31. Dezember 2021“ (vgl. vorletzte Spalte **Tabellensatz 6**) umfasst alle Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sowie die Besoldungsgruppen R 1 bis R 10. Das Zahlenmaterial basiert auf Jahresübersichten, die auf der Grundlage einer Vereinbarung der für das Besoldungsrecht im Bund und in den Ländern zuständigen Fachreferenten auf Ministerialebene erstellt wurden.

Einen Maßstab für einen noch zulässigen Abstand hat das Bundesverfassungsgericht nur für den Vergleich mit den übrigen Ländern bestimmt. Wendet man diesen Maßstab für den Vergleich mit den übrigen Ländern an, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Zum Stand 31. Dezember 2021 lag die jährliche Bruttobesoldung einer Beamtin, eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters in Nordrhein-Westfalen in keinem Fall um mindestens 10 Prozent unter dem Durchschnitt der übrigen Länder. In den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 10 liegen die Abweichungen zum Durchschnitt aller Bundesländer (ohne Bund und ohne NRW) sogar durchweg im positiven Bereich, sodass die Jahresbruttobesoldung in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2021 in diesen Besoldungsgruppen höher war als der Durchschnitt in den anderen Ländern.

Auch beim Vergleich mit der Bundesbesoldung zeigt sich keine erhebliche Gehaltsdifferenz. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass das Bundesverfassungsgericht den strengen und konkreten Maßstab für den Ländervergleich für den Vergleich mit der Bundesbesoldung nicht anwendet (siehe letzte Spalte **Tabellensatz 6**).

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Übertragung des Tarifergebnisses für das Jahr 2022 auf den Beamten- und Richterbereich in Nordrhein-Westfalen und in den anderen Ländern zu einem abweichenden Ergebnis führen wird.

(6) Gesamtergebnis:

Da im Anpassungsjahr 2022 keiner der fünf Parameter erfüllt wird, besteht keine Vermutung für eine nicht amtsangemessene Besoldung. Die Gesamtschau aller fünf vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten besoldungsrechtlichen Parameter ergibt in den Besoldungsordnungen A, B, R, W, C und H bereits auf der ersten Prüfungsstufe keine Anhaltspunkte dafür, dass die für das Jahr 2022 vorgesehene Anpassung der Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Beobachtungszeitraums nicht verfassungskonform sein könnte. Mit der Anpassung von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 wird vielmehr den Leitlinien des Bundesverfassungsgerichts entsprochen.

Bei der Besoldungsordnung C handelt sich um eine auslaufende Besoldungsordnung mit aufsteigenden Besoldungsstufen, die in NRW in der bis zum 22. Februar 2002 gültigen Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes fortgeführt wird. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C sind an die der Besoldungsordnung A angelehnt; sämtliche Anpassungen in der A-Besoldung wurden inhaltsgleich entsprechend nachvollzogen.

Die Besoldungsordnung H für Professorinnen und Professoren sowie Hochschulangehörige wurde durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BGBl. I, S.185) durch die Besoldungsordnung C ersetzt. Der Großteil der damals vorhandenen Besoldungsempfängerinnen und -empfänger in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H wurde in die damals neu geschaffene Besoldungsordnung C überführt, nur ein kleiner Teil verblieb auf Grund eines Optionsrechts in der Besoldungsordnung H. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung H sind ebenfalls an die der Besoldungsordnung A angelehnt. In der Folgezeit nahmen sie entsprechend an allen Besoldungsanpassungen für die Besoldungsordnungen A und C teil.

Die Besoldungsordnung W ist bundesgesetzlich eingeführt worden durch das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 1. Februar 2002 (BGBl. I, S. 686), landesgesetzlich in Nordrhein-Westfalen durch das Achte Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 779). Durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) sind die Grundgehälter mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in der Besoldungsgruppe W 2 um 690 Euro und in der Besoldungsgruppe W 3 um 300 Euro angehoben worden. Damit wurde ein Vergleichsmaßstab zu den oberen Besoldungsstufen in der Besoldungsgruppe A 15 bzw. A 16 gebildet. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur W-Besoldung (Urteil vom 14. Februar 2012 - 2 BvL 4/10) wurde damit umgesetzt und die Professorinnen und Professorenbesoldung in NRW auf eine verfassungskonforme Grundlage gestellt. Zusätzlich können für W 2- und W 3-Professorinnen und -Professoren weiterhin grundgehaltsergänzende Leistungsbezüge gezahlt werden. Die Besoldungsentwicklung in der Besoldungsordnung W ist durch das Dienstrechtsanpassungsgesetz, durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen, durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen sowie durch das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 ab 2013 parallel zur Entwicklung in der Besoldungsordnung A nachgezeichnet worden. Entsprechendes ist mit dem Gesetzentwurf nun auch für das Jahr 2022 vorgesehen.

b) Zweite Prüfungsstufe:

Wie die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe zeigen, wird keiner der fünf Parameter auf der ersten Prüfungsstufe erfüllt. Die vom Bundesverfassungsgericht als Orientierungsrahmen vorgegebenen Schwellenwerte werden nicht einmal knapp erreicht.

Für die auf der zweiten Prüfungsstufe gebotene Gesamtabwägung sind keine weiteren Umstände ersichtlich, die auf eine Unangemessenheit der Bezüge hindeuten. Die Höhe der Alimentation ist damit amtsangemessen und verfassungskonform.

2. Versorgungsbezüge

Mit dem Gesetz (Artikel 2) werden die Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dem gesetzlichen Auftrag des § 84 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend in gleichem Maße angehoben wie die Bezüge der aktiven Beamtinnen und Beamten.

Die Höhe der Versorgungsbezüge erfüllt die Anforderungen des Alimentationsprinzips. Denn sie leitet sich in verfassungskonformer Weise von der Besoldungshöhe ab und diese entspricht – wie oben dargelegt – ihrerseits den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Die Bemessung der Höhe der Versorgungsbezüge mit bis zu 71,75 Prozent der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/02 – ausdrücklich gebilligt. Der Bemessungssatz für die Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger war in den Besoldungsgruppen A 7 sowie A 8 um sechs Prozentpunkte und in den höheren Besoldungsgruppen um acht Prozentpunkte geringer als bei den aktiven Beamtinnen und Beamten. Dies ist bei der Integration der Sonderzahlung in die Versorgungsbezüge beibehalten worden. Diese geringfügige Abweichung bewegt sich in den Grenzen des gesetzgeberischen Ausgestaltungsfreiraums.

II. Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare stehen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Ihnen wird eine monatliche Unterhaltsbeihilfe in Anlehnung an die Anwärterbezüge gewährt. Diese setzt sich aus einem monatlichen Grundbetrag und ggf. einem Familienzuschlag zusammen. Im Hinblick darauf, dass mit Artikel 1 die Anwärterbezüge erhöht werden, wird der Grundbetrag der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entsprechend erhöht (Artikel 3).

III. Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Auch Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter, die sich in einer förderlichen Berufstätigkeit bewährt haben, absolvieren ihre Ausbildung und Prüfung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe und ggf. einen Familienzuschlag. Der Grundbetrag der monatlichen Unterhaltsbeihilfe für die Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis wird ebenfalls entsprechend erhöht (Artikel 4).

IV. Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter befinden sich ebenfalls in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe und ggf. einen Familienzuschlag. Auch der Grundbetrag dieser monatlichen Unterhaltsbeihilfe wird erhöht (Artikel 5).

V. Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Mit Artikel 6 werden diejenigen Erschwerniszulagenbeträge, die von jeher dynamisiert sind, prozentual wie die anderen dynamisierten Bezügebestandteile ab dem 1. Dezember 2022 angehoben.

Zur Übertragung des Tarifergebnisses insbesondere auch im Bereich Gesundheit und Pflege werden zudem ab dem 1. Januar 2022 prozentual entsprechend der Erhöhung der Intensiv- und Infektionszulagen der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) auch die Zulagen für den Krankenpfordienst bei an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen und Patienten sowie Patientinnen und Patienten in Einheiten für Intensivmedizin angepasst.

Außerdem wird die Erhöhung der Wechselschicht- und der Schichtzulage entsprechend nachgezeichnet für Beamtinnen und Beamte, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind.

VI. Ausbringung von Konrektorinnen- und Konrektorenämtern an Haupt- und Realschulen mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern

Da auch die Schulleitungen kleiner Haupt- und Realschulen zunehmend mit besonderen (Koordinations-)Aufgaben in Bezug auf Teamarbeit, gemeinsames Lernen, die intensive Beratungsarbeit bei sozial-räumlich besonderen Erfordernissen oder mit Herausforderungen im Kontext der Digitalisierung konfrontiert sind, ist es erforderlich, auch an diesen Schulformen Ämter für Konrektorinnen und Konrektoren auszubringen.

VII. Hebung des Leitungsamtes der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, die als gemeinsame Stelle aller Länder eine international koordinierende Funktion ausübt, hat seit ihrer Errichtung im Jahre 1995 vielfältige zusätzliche Aufgaben übernommen, insbesondere die zentrale Koordinierung im Arzneimittelbereich. Die gleichzeitige Zunahme der Personalverantwortung machen eine Hebung des Leitungsamtes auf die Besoldungsgruppe B 3 erforderlich.

VIII. Hebung des Amtes des Leitungsamtes des Landesbetriebs Information und Technik

Die fortschreitende Digitalisierung der Landesverwaltung hat in den letzten Jahren zu einem erheblichen Aufgabenzuwachs und einer deutlichen Vergrößerung des Personalkörpers beim Landesbetrieb Information und Technik geführt. Dem damit einhergehenden Zuwachs an Verantwortung (Leitungs- und Lenkungsspanne) wird die bisherige Einstufung des Leitungsamtes des Landesbetriebs Information und Technik in Besoldungsgruppe B 5 nicht mehr gerecht. Das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landesbetriebs Information und Technik ist daher von der Besoldungsgruppe B 5 auf die Besoldungsgruppe B 6 anzuheben. Die entsprechende Stellenhebung ist bereits im Haushalt 2022 in Kapitel 14 820 Titel 422 01 verabschiedet.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Artikel 1 regelt insbesondere die Anpassung der Besoldung im Jahr 2022. Zudem werden auch an kleinen Haupt- und Realschulen erstmalig Ämter für Konrektorinnen und Konrektoren geschaffen und eine redaktionelle Korrektur der Anlage 8 (Landesbesoldungsordnung R) vorgenommen.

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht zu § 17.

Zu Nummer 2:

Es werden die für die Bezügeanpassung 2022 erforderlichen Änderungen des § 17 umgesetzt.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Mit Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a werden durch entsprechende Änderungen der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) Ämter für Konrektorinnen und Konrektoren an Haupt- und Realschulen mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ausgebracht.

Zu Buchstabe b:

Mit Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b wird zur Hebung des Leitungsamtes der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten die Amtsbezeichnung aus der Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) gestrichen.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Zum Zwecke der Hebung des Leitungsamtes der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten wird mit Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a die Amtsbezeichnung in die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ aufgenommen. Zugleich wird die Amtsbezeichnung an die aktuelle Bezeichnung der Zentralstelle redaktionell angeglichen.

Zu Buchstaben b und c:

Durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b und c werden die notwendigen Änderungen in der Landesbesoldungsordnung B zur Hebung des Amtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten des

Landesbetriebs Information und Technik von derzeit Besoldungsgruppe B 5 auf künftig Besoldungsgruppe B 6 vorgenommen.

Zu Nummer 5:

Die Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird redaktionell geändert durch Streichung der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe R 9“. Es sind aktuell weder Ämter der Besoldungsgruppe R 9 vergeben, noch besteht die Absicht, entsprechende Ämter im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst zu schaffen. Die Gliederungseinheit ist daher zu streichen.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2, mit der die Anlagen 6 bis 16 des Landesbesoldungsgesetzes neu gefasst werden. Sie enthalten die aufgrund von Nummer 2 (Änderung des § 17 Absatz 1) erhöhten Beträge (Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W, Familienzuschlag, Amtszulagen, Strukturzulage, auslaufende Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen H und C etc.) sowie die Erhöhung der Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtner um monatlich 50 Euro.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Artikel 2 regelt die Anpassung der Versorgungsbezüge ab Dezember 2022.

Da die Erhöhungen nach § 17 des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 1) für die dort genannten Bezügebestandteile durch die dynamische Verweisung des § 84 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, sind im Versorgungsbereich darüber hinaus nur noch die von der Verweisung nicht erfassten nachfolgenden Bezüge aus Anlass der Erhöhung zu regeln:

Zu Nummer 1:

Da die Familienzuschläge für Kinder nach Maßgabe des Artikel 1 (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbesoldungsgesetzes) ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 Prozent erhöht werden, ist der in § 58 Absatz 1 Satz 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes genannte Betrag entsprechend zu dynamisieren.

Zu Nummer 2:

§ 84 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes beinhaltet Sonderregelungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles keine allgemeine Stellenzulage nach dem bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Recht zugrunde lag. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Höhe von 67,00 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen wurden damals in das neue – erhöhte – Grundgehalt übergeleitet. Bei allen Beamtinnen und Beamten sowie allen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, denen die vorgenannte Stellenzulage nicht zustand, wurde das Grundgehalt ab diesem Zeitpunkt um 67,00 DM vermindert. Der Verminderungsbetrag nimmt seitdem an allgemeinen Bezügeanpassungen teil. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegende Grundgehalt der weggefallenen Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 und der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 ist daher um den dynamisierten Betrag dieser Zulage zu vermindern. Im Rahmen der Dynamisierung wird der Verminderungsbetrag zugleich als Folgeänderung zur Integration der Sonderzahlung („Weihnachtsgeld“) in das Grundgehalt angepasst. Aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung für die

Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 und A 7 bis A 8 gibt es anstatt des früher einheitlichen Verminderungsbetrages zwei Verminderungsbeträge.

Zu Nummer 3:

Die Beträge für die Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge (§ 59 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes), den Kinderzuschlag zum Witwengeld oder Witwergeld (§ 60 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) und die Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschläge (§ 61 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes) werden im Rahmen der Bezügeerhöhung zeitgleich und systemgerecht angepasst. Dementsprechend ist die Anlage des Landesbeamtenversorgungsgesetzes neu zu fassen, in denen die Beträge aufgeführt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare)

Durch Artikel 3 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Jahr 2022 ab dem 1. Dezember 2022 wie die Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtner im Jahr 2022 durch Erhöhung um einen Festbetrag von 50 Euro angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung der Ausbildungsordnung Justizdienst 1.2 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Durch Artikel 4 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter ab dem 1. Dezember 2022 wie die Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtner und die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare um einen Festbetrag von 50 Euro erhöht.

Zu Artikel 5 (Änderung der Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis)

Ab dem 1. Januar 2022 findet die Ausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis statt. Durch Artikel 5 wird der monatliche Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befindlichen Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter ab dem 1. Dezember 2022 wie die Grundbeträge für Anwärtnerinnen und Anwärtner, die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und die Unterhaltsbeihilfe für Justizsekretäranwärterinnen und Justizsekretäranwärter um einen Festbetrag von 50 Euro erhöht.

Zu Artikel 6 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Durch Artikel 6 Nummer 1 und 2 werden die Erschwerniszulagen, die an den allgemeinen Bezügeanpassungen teilnehmen, im Jahr 2022 entsprechend der vorgesehenen Erhöhungen für die anderen Bezügebestandteile durch Änderung der Erschwerniszulagenverordnung angepasst.

Zur Umsetzung der zeit- und wirkungsgleichen Übertragung der Tarifeinigung auf den Beamtenbereich werden durch Artikel 6 Nummer 3 die Wechselschicht- und die Schichtzulage für

Beamtinnen und Beamte, die in Universitätskliniken und Krankenhäusern eingesetzt sind, entsprechend ab dem 1. Januar 2022 erhöht.

Durch Artikel 6 Nummer 4 werden auch die Zulagenbeträge für den Krankenpflagedienst bei an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen und Patienten sowie Patientinnen und Patienten in Einheiten für Intensivmedizin prozentual entsprechend der Steigerung der Intensiv- und Infektionszulagen der Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) ab dem 1. Januar 2022 erhöht.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Tabellensatz 1
Gesamtergebnistabelle 2022 (Basisjahr 2007=100,00)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9
Besoldungsgruppe	Vergleichsgruppe	Besoldungsindex	Tarifindex	Abstand Tarif zu Beso. maßgeb. Kriterium 5 %, 15 J.	Nominallohnindex -NLI-	Abstand NLI zu Besoldung maßgeb. Kriterium 5 %, 15 J.	Verbraucherpreisindex -VPI-	Abstand VPI zu Besoldung maßgeb. Kriterium 5 %, 15 J.
A 5 bis A 10 (Gruppe A)	E 5 bis E 15	141,37	141,40	0,02	137,30	-2,88	124,86	-11,68
A 11 und A 12 (Gruppe B)		137,28	141,40	3,00	137,30	0,01	124,86	-9,05
A 13 bis A 16 und die Landesbesoldungsordnungen B, C, H, R, W (Gruppe C)		137,27	141,40	3,01	137,30	0,02	124,86	-9,04

Tabellensatz 2
Herleitung der Besoldungsentwicklung für 2022 (2007=100,00)

Entwicklung Besoldung A 5 bis A 10 (Gruppe A)			Entwicklung Besoldung A 11 und A 12 (Gruppe B)			Entwicklung Besoldung A 13 bis A 16 und die Landesbesoldungsordnungen B, C, H, R, W (Gruppe C)		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Besoldungs-Index	Jahr	Prozentuale Steigerung	Besoldungs-Index	Jahr	Prozentuale Steigerung	Besoldungs-Index
2007		100,00	2007		100,00	2007		100,00
2008	2,90	102,90	2008	2,90	102,90	2008	2,90	102,90
2009	3,00	105,99	2009	3,00	105,99	2009	3,00	105,99
2010	1,20	107,26	2010	1,20	107,26	2010	1,20	107,26
2011	1,50	108,87	2011	1,50	108,87	2011	1,50	108,87
2012	1,90	110,94	2012	1,90	110,94	2012	1,90	110,94
2013	2,65	113,88	2013	1,00	112,05	2013	1,30	112,38
2013	0,00	113,88	2013	0,30	112,39	2013	0,00	112,38
2014	2,95	117,24	2014	1,00	113,51	2014	1,30	113,84
2014	0,00	117,24	2014	0,30	113,85	2014	0,00	113,84
2015	1,90	119,47	2015	1,90	116,01	2015	1,90	116,00
2016	2,10	121,98	2016	2,10	118,45	2016	2,10	118,44
2017	2,00	124,42	2017	2,00	120,82	2017	2,00	120,81
2018	2,35	127,34	2018	2,35	123,66	2018	2,35	123,65
2019	3,20	131,41	2019	3,20	127,62	2019	3,20	127,61
2020	3,20	135,62	2020	3,20	131,70	2020	3,20	131,69
2021	1,40	137,52	2021	1,40	133,54	2021	1,40	133,53
2022	2,80	141,37	2022	2,80	137,28	2022	2,80	137,27

Tabellensatz 3
Prozentuale Entwicklung der Tariflöhne für den öffentlichen Dienst im Land NRW für alle Entgeltgruppen (bzw. vergleichbarer Vorgängergruppen) für 2022 (2007=100,00)

Entwicklung E 5 bis E 15		
Jahr	Prozentuale Steigerung	Tarifindex
2007		100,00
2008	2,90	102,90
2009	3,00	105,99
2010	1,20	107,26
2011	1,50	108,87
2012	1,90	110,94
2013	2,65	113,88
2014	2,95	117,24
2015	2,10	119,70
2016	2,30	122,45
2017	2,00	124,90
2018	2,35	127,84
2019	3,01	131,69
2020	3,12	135,80
2021	1,29	137,55
2022	2,80	141,40

Tabellensatz 4 Herleitung Nominallohnindex und Verbraucherpreisindex Nordrhein-Westfalen für 2022

Für 2022:

	NOM-Index	VP-Index	NOM-Index	VP-Index
2007	Basisjahr	Basisjahr	100,00	100,00
2008	2,5	2,5	102,50	102,50
2009	0,7	0,2	103,22	102,71
2010	2,5	1,1	105,80	103,84
2011	3,2	2,2	109,19	106,12
2012	1,9	1,9	111,26	108,14
2013	0,6	1,7	111,93	109,98
2014	2,3	1,1	114,50	111,19
2015	1,9	0,6	116,68	111,86
2016	2,5	0,5	119,60	112,42
2017	2,5	1,5	122,59	114,11
2018	2,6	1,7	125,78	116,05
2019	2,2	1,5	128,55	117,79
2020	-0,2	0,5	128,29	118,38
2021	3,1	3,1	132,27	122,05
2022	3,8	2,3	137,30	124,86

Quelle:

Nominallohnindex NRW 2007-2020: Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten, Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden 2021/2022, erschienen am 28. April 2021, S. 57

Verbraucherpreisindex NRW 2007-2020: IT NRW, Statistische Berichte, Verbraucherpreisindex für Nordrhein-Westfalen, Dezember 2020, erschienen Januar 2021, Tabelle 3

Prognose anstelle Nominallohnindex 2021-2022 (bundesweit): Gemeinschaftsdiagnose Oktober 2021, 14. Oktober 2021, Bruttolöhne und -gehälter je Beschäftigten, Veränderung in % gegenüber Vorjahr (bundesweit), S. 84 ff,

https://en.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/gemeinschaftsdiagnose/gdh2021_gesamtdokument.pdf, abgerufen am 15.10.2021, 07:53 Uhr.

Prognose anstelle Verbraucherpreisindex 2021-2022 (bundesweit): Gemeinschaftsdiagnose Oktober 2021, 14. Oktober 2021, Preisniveau der Verwendungsseite des Inlandsprodukts private Konsumausgaben, Veränderung in % gegenüber Vorjahr (bundesweit), S. 84 ff, https://en.rwi-essen.de/media/content/pages/publikationen/gemeinschaftsdiagnose/gdh2021_gesamtdokument.pdf, abgerufen am 15.10.2021, 07:53 Uhr.

Tabellensatz 5
Abstandsberechnung 2022
-Fiktive Jahresbruttbeseidung-

Jeweils fiktive Jahresbruttbeseidung auf der Basis des höchsten Tabellenwerts des Jahres des Endgrundgehalts zzgl. der allgemeinen Stellenzulage bzw. Strukturzulage
 Basisjahr = Prüfljahr ./ 5 Jahre

NRW	R 1 zu A 5		R 1 zu A 9 (LG 2.1)		R 1 zu A 13 (LG 2.2)		A 16 zu A 5		A 16 zu A 9 (LG 2.1)		A 16 zu A 13 (LG 2.2)		A 9 (LG 2.1) zu A 5		A 13 (LG 2.2) zu A 5		A 13 (LG 2.2) zu A 9 (LG 2.1)	
	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr
2017	57,64	60,82	46,87	48,01	20,41	20,70	60,96	63,93	51,03	52,14	26,65	26,99	20,28	24,64	46,78	50,60	33,24	34,44
2018	57,64	60,51	46,87	47,60	20,41	20,58	60,96	63,63	51,03	51,73	26,65	26,84	20,28	24,64	46,78	50,28	33,24	34,02
2019	57,64	60,14	46,87	47,11	20,41	20,41	60,96	63,27	51,03	51,25	26,65	26,65	20,28	24,64	46,78	49,92	33,24	33,54
2020	57,64	60,14	46,87	47,11	20,41	20,41	60,96	63,27	51,03	51,25	26,65	26,65	20,28	24,64	46,78	49,92	33,24	33,54
2021	57,64	58,00	46,87	47,03	20,41	20,41	60,96	61,29	51,03	51,19	26,65	26,65	20,28	20,70	46,78	47,22	33,24	33,45
2022	57,64	57,64	46,87	46,87	20,41	20,41	60,96	60,96	51,03	51,03	26,65	26,65	20,28	20,28	46,78	46,78	33,24	33,24

NRW	A 11 zu A 5		A 11 zu A 9 (LG 2.1)		A 11 zu A 10		A 12 zu A 5		A 12 zu A 9 (LG 2.1)		A 12 zu A 11		B 11 zu A 13 (LG 2.2)		B 11 zu A 9 (LG 2.1)		B 11 zu A 5	
	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr	Prüfljahr	Basisjahr
2017	35,16	39,60	18,67	19,85	9,19	10,17	41,04	45,17	26,04	27,24	9,07	9,23	60,86	61,24	73,87	74,59	79,17	80,85
2018	35,16	39,31	18,67	19,46	9,19	9,73	41,04	44,86	26,04	26,83	9,07	9,16	60,86	61,07	73,87	74,32	79,17	80,65
2019	35,16	38,99	18,67	19,03	9,19	9,25	41,04	44,52	26,04	26,37	9,07	9,07	60,86	60,86	73,87	73,99	79,17	80,40
2020	35,16	38,99	18,67	19,03	9,19	9,25	41,04	44,52	26,04	26,37	9,07	9,07	60,86	60,86	73,87	73,99	79,17	80,40
2021	35,16	35,70	18,67	18,92	9,19	9,25	41,04	41,53	26,04	26,27	9,07	9,07	60,86	60,86	73,87	73,95	79,17	79,34
2022	35,16	35,16	18,67	18,67	9,19	9,19	41,04	41,04	26,04	26,04	9,07	9,07	60,86	60,86	73,87	73,87	79,17	79,17

z. B.: (R 1 - Vergleichsbeseidungsgruppe) : R 1

Differenz der Abstände in %
 maßgeb. Kriterium 10 %, 5 J.

2022	R 1 zu A 5		R 1 zu A 9 (LG 2.1)		R 1 zu A 13 (LG 2.2)		A 16 zu A 5		A 16 zu A 9 (LG 2.1)		A 16 zu A 13 (LG 2.2)		A 9 (LG 2.1) zu A 5		A 13 (LG 2.2) zu A 5		A 13 (LG 2.2) zu A 9 (LG 2.1)	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

2022	A 11 zu A 5		A 11 zu A 9 (LG 2.1)		A 11 zu A 10		A 12 zu A 5		A 12 zu A 9 (LG 2.1)		A 12 zu A 11		B 11 zu A 13 (LG 2.2)		B 11 zu A 9 (LG 2.1)		B 11 zu A 5	
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Tabellensatz 6
Bund-Länder-Vergleich zum 31. Dezember 2021

Vergleich der Summe der Jahresbrutobesoldung für das Kalenderjahr 2021 (Stand: 31.12.2021)

unter Berücksichtigung unterjähriger Besoldungspassungen, bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage bzw. Strukturzulage, Einmalzulagen und Sonderzahlungen.
Nicht berücksichtigt sind Amtszulagen, familienbezogene sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile.

Besoldungsgruppe	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Durchschnitt aller Bundesländer ohne NRW	Nordrhein-Westfalen	Bund	Verhältnis NRW zu Durchschnitt ohne Bund	Verhältnis NRW zu Bundesweitem Mittelwert
BesGr. A.5	36.686,86	34.058,36	34.977,72	33.659,52	35.841,08	33.190,65	33.877,76	33.883,64	32.851,23	33.538,32	33.995,48	33.555,48	35.757,00	34.025,21	34.155,33	35.757,00	34.025,21	4,69	5,08
BesGr. A.9	38.036,34	35.640,88	35.970,48	35.951,08	37.919,46	34.898,05	35.477,22	35.477,22	34.991,32	37.737,36	35.949,50	35.461,56	37.101,36	35.777,10	35.930,33	37.101,36	35.777,10	0,26	3,70
BesGr. A.10	38.392,49	35.997,02	36.326,62	36.307,62	38.276,00	35.146,16	35.830,12	35.830,12	35.346,16	38.111,16	36.499,16	35.961,16	37.131,16	35.887,16	36.040,16	37.131,16	35.887,16	0,11	3,70
BesGr. A.8	42.071,20	43.336,31	41.449,40	41.010,72	41.355,24	41.360,04	40.862,53	41.179,66	40.420,83	41.320,76	41.424,24	41.182,76	41.855,12	41.639,20	41.504,21	41.855,12	41.639,20	0,81	-0,61
BesGr. A.9 (LG 1.2 - m.D.)	45.685,60	46.885,61	44.943,56	44.540,72	44.335,80	44.540,72	44.087,52	43.943,76	43.301,20	43.465,56	45.506,04	44.475,92	44.775,92	44.775,92	44.710,38	44.775,92	44.710,38	0,05	-1,59
BesGr. A.10	50.949,20	52.320,32	49.572,86	49.612,32	49.780,64	49.201,92	44.208,12	44.062,16	43.422,16	43.579,80	48.619,17	44.557,32	44.596,80	44.852,52	44.808,23	44.852,52	44.579,21	0,10	-1,92
BesGr. A.11	56.659,32	58.143,27	55.134,96	55.093,80	54.924,32	54.619,80	54.855,08	54.898,76	55.598,88	54.719,98	56.860,64	55.282,36	54.314,40	55.149,84	55.328,91	55.149,84	56.801,28	-0,33	-2,91
BesGr. A.12	62.385,98	63.767,13	60.809,88	60.574,56	59.621,16	60.037,92	60.449,40	61.232,28	60.748,44	60.439,78	62.386,56	60.828,36	59.741,16	60.724,44	60.837,07	60.837,07	62.386,56	-0,32	-3,05
BesGr. A.13 (LG 2.1 - r.D.)	69.205,32	70.730,20	67.513,08	67.095,60	66.054,24	66.483,72	67.317,12	66.896,08	67.052,88	66.439,78	69.199,96	67.427,56	66.260,84	67.357,56	67.452,20	67.452,20	69.352,16	-0,40	-3,18
BesGr. A.14	75.219,96	76.931,10	73.240,38	72.983,12	71.753,76	72.483,72	72.394,04	72.933,98	72.928,60	71.110,76	75.069,76	73.394,20	72.074,88	73.897,08	73.897,08	75.069,76	73.394,20	-0,40	-3,31
BesGr. A.15	81.467,48	83.241,32	79.467,32	79.052,16	77.822,88	78.552,80	78.464,16	79.003,98	78.998,60	77.170,72	80.337,16	78.661,60	77.345,20	79.270,40	79.270,40	80.337,16	78.661,60	-0,05	-3,42
BesGr. B.1	84.671,48	86.751,24	82.114,44	81.685,28	80.573,44	81.212,60	81.710,32	82.208,16	81.702,16	80.298,16	84.578,24	82.068,04	80.744,40	82.376,48	82.343,15	82.376,48	84.578,24	-0,70	-3,42
BesGr. B.2	98.728,20	100.887,28	96.048,36	95.338,56	93.886,32	93.150,96	92.864,80	93.347,36	92.833,88	90.187,69	94.978,40	93.374,40	91.804,40	92.976,48	92.976,48	94.978,40	93.374,40	-0,25	-3,43
BesGr. B.3	104.541,24	106.826,56	101.703,48	100.901,28	99.484,28	98.408,16	102.288,04	101.286,12	102.765,84	98.450,16	104.517,00	101.530,56	100.084,32	102.271,92	101.731,32	101.083,76	104.517,00	-0,66	-3,60
BesGr. B.4	110.631,36	113.047,61	107.626,68	106.727,64	105.121,60	104.408,16	108.285,52	107.186,48	108.766,56	104.339,03	110.631,36	107.531,80	105.972,72	108.159,12	107.637,80	106.908,84	110.631,36	-0,68	-3,63
BesGr. B.5	117.619,72	120.185,12	114.421,80	113.411,76	111.715,20	111.015,84	115.013,52	113.955,18	115.651,32	111.666,04	117.586,80	114.296,08	112.599,84	114.913,80	114.423,53	113.614,68	117.586,80	-0,71	-3,66
BesGr. B.6	124.216,92	126.924,72	120.838,92	119.724,00	117.942,36	117.255,12	121.514,52	120.364,88	122.152,08	116.829,54	124.181,16	120.853,32	118.914,60	121.292,04	120.838,92	119.947,32	124.181,16	-0,73	-3,72
BesGr. B.7	130.635,48	133.414,41	127.080,96	125.863,80	123.999,72	123.324,80	127.838,76	126.564,86	128.476,44	122.825,01	130.595,88	126.896,80	125.056,92	127.497,00	127.080,96	126.107,04	130.635,48	-0,75	-3,73
BesGr. B.8	137.324,64	140.314,43	133.587,12	132.263,80	130.312,56	129.650,88	134.430,12	133.045,40	135.087,32	129.074,07	133.372,36	130.595,88	128.748,00	131.450,04	133.587,12	132.527,64	137.324,64	-0,77	-3,76
BesGr. B.9	145.630,68	148.799,28	141.665,04	140.209,32	138.151,32	137.505,00	142.414,48	139.703,48	143.251,20	136.833,09	145.582,56	141.413,08	139.408,20	141.992,88	141.535,15	140.499,12	145.582,56	-0,79	-3,79
BesGr. B.10	171.424,68	175.146,71	166.750,32	164.884,80	162.483,44	161.896,20	168.028,92	165.097,64	164.443,70	162.665,40	171.381,20	166.382,68	164.443,70	166.927,32	167.192,50	165.254,64	171.381,20	-1,16	-3,87
BesGr. R.1	187.072,44	191.937,48	173.215,80	171.244,44	168.787,16	168.182,76	174.579,72	171.011,16	170.413,16	168.044,01	178.005,60	172.819,40	171.819,40	173.215,80	173.215,80	171.819,40	178.005,60	-1,69	-3,41
BesGr. R.2	197.192,48	201.805,84	185.104,36	183.305,28	180.801,96	180.495,28	188.034,28	184.480,12	185.673,28	182.244,01	197.178,32	184.942,20	183.481,48	185.716,72	184.942,20	184.413,76	197.192,48	-0,69	-3,41
BesGr. R.3	207.312,48	211.926,84	195.215,84	193.416,76	190.913,44	190.606,76	198.145,76	194.591,60	195.784,80	192.353,53	207.312,48	195.009,68	193.548,96	195.215,84	195.009,68	194.481,16	207.312,48	-0,72	-3,50
BesGr. R.4	217.432,48	222.046,84	205.335,84	203.536,76	201.033,44	200.726,76	208.265,76	204.711,60	205.904,80	202.473,53	217.432,48	205.120,00	203.659,28	205.335,84	205.120,00	204.591,16	217.432,48	-0,76	-3,56
BesGr. R.5	227.552,48	232.166,84	215.455,84	213.656,76	211.153,44	210.846,76	218.385,76	214.831,60	216.024,80	212.593,53	227.552,48	215.200,00	213.739,28	215.455,84	215.200,00	214.671,16	227.552,48	-0,80	-3,62
BesGr. R.6	237.672,48	242.286,84	225.765,84	223.966,76	221.463,44	221.156,76	228.695,76	225.141,60	226.334,80	222.903,53	237.672,48	225.360,00	223.899,28	225.765,84	225.360,00	224.831,16	237.672,48	-0,84	-3,68
BesGr. R.7	247.792,48	252.406,84	235.045,84	233.246,76	230.743,44	230.436,76	237.975,76	234.421,60	235.614,80	232.183,53	247.792,48	235.480,00	234.019,28	235.045,84	235.480,00	234.951,16	247.792,48	-0,88	-3,74
BesGr. R.8	257.912,48	262.526,84	245.325,84	243.526,76	241.023,44	240.716,76	248.255,76	244.701,60	245.894,80	242.463,53	257.912,48	245.600,00	244.139,28	245.325,84	245.600,00	245.071,16	257.912,48	-0,92	-3,78
BesGr. R.9	268.032,48	272.646,84	255.605,84	253.806,76	251.303,44	250.996,76	258.535,76	254.981,60	256.174,80	252.743,53	268.032,48	255.840,00	254.379,28	255.605,84	255.840,00	255.311,16	268.032,48	-0,96	-3,82
BesGr. R.10	278.152,48	282.766,84	265.885,84	264.086,76	261.583,44	261.276,76	268.815,76	265.261,60	266.454,80	263.023,53	278.152,48	265.960,00	264.499,28	265.885,84	265.960,00	265.431,16	278.152,48	-1,00	-3,86

Das Zahlenmaterial basiert auf Jahresübersichten, die auf der Grundlage einer Vereinbarung der für das Besoldungsrecht im Bund und in den Ländern zuständigen Fachreferenten auf Ministerialebene erstellt wurden.